



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2024**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2024**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	5
1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
1.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen	6
1.2 Methodik und Verfahren	7
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel.....	9
3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	12
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
5. Bewertung der Haushaltslage	15
6. Zusammenfassung	17
Anlage 1	18
Anlage 2	20

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VerfG Bbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	9
Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 (in Mio. EUR).....	10
Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2023, 2024 und 2025.....	10
Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	12
Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion	14

1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

1.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangfrist nach Artikel 143d Absatz 1 GG ist mit dem Jahr 2019 abgelaufen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und §§ 6 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen. Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt.

Ziel der Regelungen in §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 StabiRatG ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Dafür legt der Stabilitätsrat für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen fest.

Der Stabilitätsrat hat das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung zuletzt im Jahr 2019 überprüft und angepasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 erneut zu evaluieren. Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – u.a. zum Umgang mit Notlagenkrediten – hat der Stabilitätsrat am 18. Dezember 2023 beschlossen, die Evaluation der Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2024 fortzuführen.

Auch auf Landesebene haben Verfassungsgerichte richtungsweisende Urteile zum Umgang mit Notlagenkrediten gefällt. Zuletzt wurden durch das Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (VerfG Bbg) vom 21. Juni 2024 (VfGBbg 22/23) die Regelungen für das so bezeichnete Brandenburg-Paket für nichtig erklärt. Der Landtag Brandenburg hatte am 15. Dezember 2022 einen Beschluss gefasst, der das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 LV feststellte. Mit den Regelungen in § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurden kreditfinanzierte Ausgaben in Höhe von 2 Mrd. EUR ermöglicht. Als Grund für die Notlage sah der Landtag die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine an. Das VerfG Bbg entschied, dass die Begründungen für die haushaltsgesetzlichen Regelungen nicht den an eine notlagenbedingte Kreditaufnahme zu stellenden Anforderungen genügten. Zwar habe der Haushaltsgesetzgeber im Dezember 2022 zutreffend angenommen, dass zum damaligen Zeitpunkt eine außergewöhnliche Notsituation vorlag, die sich der Kontrolle des Staates entzog und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigte. Allerdings bemängelte das Gericht, dass der Haushaltsgesetzgeber seinen Darlegungspflichten im Hinblick auf das Bestehen eines Veranlassungszusammenhangs zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den notlagenbedingten Kreditermächtigungen beziehungsweise den ergriffenen Maßnahmen zur Krisenbewältigung nicht in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfang gerecht geworden ist. Eine allgemeine Rückabwicklungspflicht folgt daraus nicht. Im Jahr 2024 hatte das Ministerium der Finanzen und für Europa im Zusammenwirken mit dem Haushaltsausschuss des Landtages bis zum 21. Juni 2024 bereits in Ausgaben von insgesamt rund 848 Mio. EUR eingewilligt. Diese Maßnahmen werden nunmehr im Landeshaushalt durch das Zweite Nachtragshaushaltgesetz 2024 vom 25. Juli 2024 veranschlagt und über eine erhöhte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im gleichen Umfang gedeckt. Eine Finanzierung aus notlagenbedingten Krediten erfolgt nicht.

In der Betrachtung der gesamtstaatlichen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegt das Wirtschaftswachstum in Deutschland weiterhin hinter den Erwartungen vom Herbst 2023: Für das Jahr 2024 erwartet die Bundesregierung ein leichtes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um real plus 0,3 %. In der Herbstprojektion war man noch davon ausgegangen, dass das Wachstum für dieses Jahr

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

real plus 1,3 % beträgt. Für die Jahre 2025 und 2026 wird davon ausgegangen, dass die deutsche Wirtschaft real um plus 1,0 % wachsen wird.

Damit ergibt sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer noch ein nicht einheitliches Bild, das von hohen Unsicherheiten geprägt ist. Kaufkraftverluste müssen überwunden werden, um zu einer Erholung des privaten Konsums beizutragen. Bauinvestitionen bleiben aufgrund der schwachen Nachfrage – verursacht durch hohe Finanzierungs- und Baukosten – immer noch rückläufig. Hinzu kommen anhaltende und neu entstehende geopolitische Konflikte, die zu Verunsicherung der wirtschaftlichen Akteure, Störung von Lieferketten, Handelssanktionen oder zu erneuten Preisanstiegen bei Energieträgern und Vorprodukten führen können. Ebenso könnte ein langsamerer Rückgang der Inflation die geldpolitische Normalisierung verzögern. Das – auch perspektivisch – schwache Wirtschaftswachstum führt zu einem geringeren Steueraufkommen. In Summe agiert die Finanzpolitik also in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Aufgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld.

Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2023 und dem Haushaltsplan 2023/2024 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für das Jahr 2025 liegt kein Haushaltsentwurf vor, die mittelfristige Finanzplanung beruht daher auf dem Stand von September 2022.

1.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltsslage, welche die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je EW (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel 2). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Der zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr sowie für die drei zu betrachtenden Finanzplanungsjahre vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigelegt.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der sog. Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem harmonisierten Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, welche die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Zur Vermeidung einer prozyklischen Haushaltswirtschaft sollen im Fall eines ökonomischen Abschwungs somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)

	2023	2024	2025 ⁷
Produktionslücke (in Mio. EUR) ⁸	-75.619	-9.103	-
Budgetsemielastizität ⁹	0,134	0,134	-
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ¹⁰ in %	3,04	3,04	-
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	-308,7	-37,2	-

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert.

⁷ Auf die Ausweisung der Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 wird verzichtet, da noch kein Entwurf für den Haushalt 2025 vorliegt und die Ex-ante Konjunkturkomponente voraussichtlich auf Grundlage der derzeit noch nicht vorliegenden Herbstprojektion 2024 ermittelt wird.

⁸ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 für 2023 und 2024.

⁹ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

¹⁰ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2021.

Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 (in Mio. EUR)

	2023
Ex-ante Konjunkturkomponente	-308,7
Steuerabweichungskomponente	542,0
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	233,3

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2023, 2024 und 2025 (in Mio. EUR)

	2023	2024	2025
Bereinigte Einnahmen	15.318,8	14.800,1	-
Bereinigte Ausgaben	15.940,2	16.589,1	-
Finanzierungssaldo*	-625,4	-1.788,9	-
Saldo der finanziellen Transaktionen	-329,9	-24,2	-
Saldo der Rücklagenbewegungen	168,7	-1.848,7	-
Ex-ante Konjunkturkomponente	-308,7	-37,2	-
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	550,2	0	-
Ex-post Konjunkturkomponente	233,3	-	-
Tilgungen	85,9	85,3	-
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0	-35,9	-
Nachrichtlich: Abzugsposition (§ 18a Absatz 4 LHO)	233,3	-	

Quelle: eigene Berechnungen (*unter Berücksichtigung haushaltstechnischer Verrechnungen), Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2023 und dem Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2023/24 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für das Jahr 2025 liegt noch kein Haushaltsentwurf vor, weshalb keine Werte ausgewiesen werden können.

Die Tabellen 1 bis 3 zeigen die Herleitung der Ex-ante/Ex-post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2022. Die entsprechende Produktionslücke lag mit -75.619 Mio. EUR deutlich im negativen Bereich. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis lag die Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2023 bei rd. -308,7 Mio. EUR, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit.

Die Ergebnisse spiegeln im Vergleich zum Vorjahr auch wieder, wie sich für das Jahr 2023 die gesamtwirtschaftliche Lage erneut deutlich verschlechtert hat. Gründe hierfür sind unter Punkt 1.1 ausführlich dargelegt. Der Berechnung für das Jahr 2024 wird dieselbe gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde gelegt wie für das Jahr 2023 (Vgl. § 18a LHO), da es sich um einen Doppelhaushalt handelt. Auf Basis dieser Projektion wird von einer leichten Erholung der Wirtschaft im Jahr 2024 ausgegangen, die Produktionslücke wird auf -9.103 Mio. EUR geschätzt. Die Ex-ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beträgt dann für Brandenburg im Ergebnis rd. -37,2 Mio. EUR.

Für das abgelaufene Jahr 2023 wird die Ex-ante-Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die Ex-post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.¹¹ Aufgrund der konjunkturell wie inflationsbedingten Steuerermehreinnahmen beträgt diese rd. 542,0 Mio. EUR. Im Ergebnis errechnet sich eine Ex-post-Konjunkturkomponente für 2023 in Höhe von rd. 233,3 Mio. EUR, d.h. es ergibt sich die Tilgungsverpflichtung in derselben Höhe.

Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen, die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO sowie die tatsächlichen und geplanten Tilgungen berücksichtigt. Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Jahr 2023 null EUR und im Jahr 2024 rd. -35,9 Mio. EUR. Für das Jahr 2025 kann noch keine Aussage getroffen werden, da noch kein Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 vorliegt. Die im Jahr 2023 aufgeführte Abzugsposition ergibt sich, da gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgungsverpflichtung in Höhe der Ex-post-Konjunkturkomponente (233,3 Mio. EUR) ermittelt wurde, aber bereits alle konjunkturbedingt aufgenommenen Kredite getilgt worden sind. Gemäß § 18a Absatz 4 LHO wird die Differenz als Abzugsposition erfasst und damit die konjunkturelle Tilgungsverpflichtung ausgeglichen.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg trotz der enormen finanziellen Herausforderungen infolge diverser Krisen die landesrechtliche Schuldenregel im Jahr 2023 eingehalten hat und diese auf Basis der Plandaten im Jahr 2024 ebenfalls einhalten wird. Für das Jahr 2025 kann noch keine valide Aussage getroffen werden, da noch kein Haushaltsentwurf für dieses Jahr vorliegt. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme ausfallen wird, ergibt sich jeweils nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des entsprechenden Haushaltjahres.

¹¹ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für die Jahre 2023 und 2024 ist der Doppelhaushalt 2023/24 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für das Jahr 2025 liegt noch kein Haushaltsentwurf vor, die mittelfristige Finanzplanung beruht auf dem Stand von September 2022.

Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung		
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024	Über- schreitung	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	53	-217	-692	Ja	-50	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83				
Kreditfinanzierungsquote (%)	-6,5	6,7	-0,2	Nein	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1				
Zins-Steuer-Quote (%)	1,8	1,6	2,5	Nein	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2				
Schuldenstand (EUR je EW)	6.595	7.136	7.113	Nein	7.089	7.166	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493				
Auffälligkeit Zeiträume	Nein				nein		
Auffälligkeit Kennziffern	nein						

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2022 - 2026 aus dem September 2022. Für 2027 und 2028 können keine Werte ausgewiesen werden, da keine aktualisierte mittelfristige Finanzplanung über 2026 hinaus vorliegt.

Bei der Betrachtung der Kennziffern muss berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Vergleichbarkeit der Sollwerte der einzelnen Länder eingeschränkt ist. Das liegt u.a. an den unterschiedlichen Herangehensweisen in den Ländern zur Abfederung negativer Auswirkungen wie z. B. der Corona-Pandemie bzw. des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine. Darüber hinaus haben einige Länder ihre Haushalte – zum Teil auf sehr unterschiedliche Weise – bereits im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Umgang mit Notlagenkrediten und der Einhaltung von Jährlichkeit und Jährigkeit und ggf. Urteile von Landesverfassungsgerichten angepasst. Dies erschwert derzeit die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und relativiert zudem die momentane Aussagekraft der Kennziffern. Vor diesem Hintergrund muss eine Auffälligkeit von Kennziffern als Zwischenstand gewertet werden, der in den kommenden Jahren neu bewertet werden muss.

Im Zeitraum der Finanzplanung muss ferner beachtet werden, dass die Berechnungsgrundlage der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 mit Stand September 2022 ist und dadurch die Aussagekraft der Kennziffern im Finanzplanungszeitraum stark eingeschränkt ist. Zudem liegt für die Jahre 2027 und 2028 noch kein Finanzplan vor, so dass derzeit für Brandenburg für diesen Zeitraum keine Kennziffern ermittelt werden können.

Die Kennziffern¹² im Einzelnen:

- Im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Deswegen liegt eine Überschreitung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vor. Ein wesentlicher Grund für die Auffälligkeit im Jahr 2023 sind unter anderem die im Jahr 2023 getätigten Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges in Höhe von 550,2 Mio. EUR auf Basis der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation. Die resultierenden Mehrausgaben wurden in den Einzelplänen vorgenommen und aus der im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagten globalen Mehrausgabe (OGr. 97) verstärkt. Die Maßnahmen führen im Umfang des zuvor genannten Betrages zu einer deutlichen Erhöhung der bereinigten Ausgaben und somit zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos.

Im Folgejahr 2024 sind die eingewilligten Maßnahmen des „Brandenburg-Paketes“ (rund 848,4 Mio. EUR) durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2024 vom 25. Juli 2024 in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und werden über eine erhöhte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im gleichen Umfang gedeckt. Die Finanzierung der eingewilligten Maßnahmen führt zu einer weiteren Verschlechterung der Kennziffer „Finanzierungssaldo“. Ob Brandenburg auch im kommenden Stabilitätsbericht 2025 beim Finanzierungssaldo für das Jahr 2024 eine Auffälligkeit aufweisen wird, wird sich erst im Ergebnis der Jahresabschlüsse 2024 aller Länder zeigen. Im Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte Brandenburgs klar unter den Schwellenwerten.

- Im Jahr 2023 ist die Kreditfinanzierungsquote auffällig. Die Überschreitung des Schwellenwertes ist auf die Kreditaufnahme i.H.v. 550,2 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen. In 2022 und 2024 bleibt die Kreditfinanzierungsquote dagegen unauffällig. Im Stabilitätsbericht 2023 war BB in der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ noch insgesamt auffällig (Auffälligkeit in den Jahren 2021 und 2023, vgl. Stabilitätsbericht Brandenburg 2023). Im Zeitraum der Finanzplanung verbleibt die Kreditfinanzierungsquote ebenfalls unterhalb der Schwellenwerte.
- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Werte von 1,8 % im Jahr 2022 und 1,6 % im Jahr 2023 (Ist) sowie 2,5 % im Jahr 2024 (Soll) liegen wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten.
- Der Schuldenstand steigt im Jahr 2023 durch die Notlagen-Kreditaufnahme leicht an, führt aber insgesamt nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Im Jahr 2023 liegt die Kennziffer bei 7.136 EUR je EW, aber damit immer noch unterhalb des Länderdurchschnitts (7.460 EUR je EW) und deutlich unter dem Schwellenwert (9.698 EUR je EW). Im Folgejahr 2024 steigt der Schuldenstand aufgrund des Verzichtes auf eine notlagenbedingte Kreditaufnahme nicht weiter an und liegt bei 7.113 EUR je EW. Er bleibt damit unterhalb des Länderdurchschnitts (7.493 EUR je EW) und deutlich unterhalb des Schwellenwertes (9.741 EUR je EW). In den Jahren 2025 und 2026 entwickelt sich der Schuldenstand entsprechend der jeweils berechneten Nettotilgung bzw. -kreditaufnahme, bis er im Jahr 2026 einen Stand in Höhe von 7.166 EUR je EW erreicht. Damit liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung ebenfalls deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Im Ergebnis zeigt sich für das Land Brandenburg bei einer Kennziffer, dem Finanzierungssaldo, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit. Es ist jedoch festzustellen, dass die Kennziffern insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

¹² Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹³ Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 - 2030	2,8 %	0,9 %	3,9 %
2024 - 2031	2,5 %	0,7 %	3,7 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenzuwachsrates abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Ausgabenzuwachsrates im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2023 – 2030 3,9 % und für den Projektionszeitraum 2024 – 2031 3,7 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrates eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 2,8 % (Basis Ist 2023) bzw. 2,5 % (Basis Soll 2024). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2023 bzw. 2024 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2030 bzw. 2031 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 0,9 % bzw. 0,7 %, wenn auch für beide Zeiträume unterhalb des Länderdurchschnitts. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

¹³ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

5. Bewertung der Haushaltslage

Nach den aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine resultierenden Energiepreisschocks in den Jahren 2022 und 2023 und der daraus folgenden weitgehenden wirtschaftlichen Stagnation wird im aktuellen Jahr wieder mit einer leichten Erholung der deutschen Wirtschaft gerechnet. In ihrer Frühjahrsprojektion geht die Bundesregierung davon aus, dass die Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr 2024 um 0,3 % wachsen wird. Die rückläufigen Energiepreise haben positive Auswirkungen auf die Inflation und energieintensive Industrien konnten ihre Produktion ausweiten. Die wirtschaftliche Erholung wird auch durch steuerpolitische Maßnahmen zugunsten von Privathaushalten und Unternehmen unterstützt. Dazu gehören das Wachstumschancengesetz sowie steuerliche Entlastungen und Initiativen zur Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft. Die fiskalischen Auswirkungen dieser Maßnahmen tragen die Länder – so auch Brandenburg – zu einem großen Teil mit. So führen zum Beispiel die seitens der Bundesregierung vorgeschlagen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs (v.a. die Anhebung des Grund- und des Kinderfreibetrages sowie Ausgleich der sog. kalten Progression) und die Erhöhung des Kindergelds in den kommenden Jahren zu deutlichen Steuermindereinnahmen. Auch wenn die Zahlen am aktuellen Rand eine momentan noch verhaltene Entwicklung widerspiegeln, wird laut der Frühjahrsprojektion im nächsten Jahr 2025 von einem stärkeren Wachstum in Höhe von 1,0 % ausgegangen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2024 ist für Brandenburg festzustellen, dass die fiskalischen Folgen des im Februar 2022 von Russland begonnenen Angriffskrieges gegen die Ukraine weiterhin die finanz- und haushaltspolitischen Schwerpunktsetzungen bestimmen. Sowohl der Bund als auch das Land Brandenburg haben seitdem weitgehende Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen dieses Krieges auf die deutsche Wirtschaft und für die Bevölkerung zu begrenzen. Neben der Gewährleistung von strukturpolitisch bedeutsamen Hilfen und Unterstützungsleistungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie an die Kommunen wurden aus dem Landeshaushalt auch die notwendigen Kofinanzierungsmittel für die Entlastungspakete des Bundes bereitgestellt.

Ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes hatte das Land Brandenburg selbst schnell und entschlossen auf die Herausforderungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine reagiert. So stellte der Landtag des Landes Brandenburg am 12. Dezember 2022 gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation fest. Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation verabschiedete der Landtag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2023/2024 das sogenannte Brandenburg-Paket, dessen Ziel es ist, als Landeskomponente neben den Entlastungen des Bundes den aktuellen Krisen eine nachhaltige Entlastungswirkung über einen längeren Zeitraum hinweg entgegenzusetzen.

Mit Urteil vom 21. Juni 2024 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg sowohl § 2 Absatz 1 Nummer 3 als auch § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 (HG 2023/2024) in seiner ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35) für unvereinbar mit Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg und somit für nichtig erklärt (ausführlich erläutert unter Punkt 1.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen). Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken und Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Haushalt 2024 sowie im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes im Haushaltsjahr 2024 wurden daher im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes vom 25. Juli 2024 die Maßnahmen des Brandenburg-Paketes, in die bis zum 21. Juni 2024 in Höhe von rund 848,4 Mio. EUR eingewilligt wurde, in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt. Die Deckung der Ausgaben erfolgt nun über eine zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage und nicht mehr über eine Kreditaufnahme.

Mit der Umsetzung des Zweiten Nachtragshaushaltes 2024 ändert sich die Struktur des Landeshaushaltes 2024 nochmals deutlich: Die Veranschlagung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes in den Einzelplänen, in die bis zum 20. Juni 2024 eingewilligt wurde, führt zu einer Veränderung des Haushaltsvolumens auf einen Betrag von rund 16,7 Mrd. EUR. Eine notlagenbedingte Kreditaufnahme entfällt. Die veränderte Struktur schlägt sich entsprechend in der Berechnung der

Kennziffern für Brandenburg nieder. Im Ergebnis zeigt sich für Brandenburg weiterhin keine Auffälligkeit, die auf eine drohende Haushaltlage hinweist. Dennoch darf für zukünftige Haushalte nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ausgewogene Haushaltspolitik den Rahmen für neue Investitionsimpulse setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik möglichst unter Einhaltung aller Schwellenwerte für die einzelnen Kennziffern ermöglichen sollte. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der aktuell herrschenden multiplen Krisen schnell wieder eine Haushaltspolitik in den Fokus zu rücken, die strukturell ausgeglichene Haushalte ohne einen Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage gewährleistet. Hierfür wird gerade für den aufzustellenden nächsten Doppelhaushalt 2025/2026 eine klare politische Prioritätensetzung notwendig sein.

6. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung		
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024	Über- schreitung	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	53	-217	-692	ja	-50	-7	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83				
Kreditfinanzierungsquote (%)	-6,5	6,7	-0,2	nein	-0,3	1,3	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1				
Zins-Steuer-Quote (%)	1,8	1,6	2,5	nein	2,6	2,6	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2				
Schuldenstand (EUR je EW)	6.595	7.136	7.113	nein	7.089	7.166	Nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493				
Auffälligkeit Zeiträume	nein				Nein		
Auffälligkeit Kennziffern	Nein						

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2022 - 2026 aus dem September 2022. Für 2027 und 2028 können keine Werte ausgewiesen werden, da keine aktualisierte mittelfristige Finanzplanung über 2026 hinaus vorliegt.

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 - 2030	2,8 %	0,9 %	3,9 %
2024 - 2031	2,5 %	0,7 %	3,7 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 StabiRatG für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die aktuelle Lage und Entwicklung der Haushalte der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹⁴ werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 EUR je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁵ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹⁴ Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet oder mit einer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind.

¹⁵ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dieser beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 EUR je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, jedoch keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung einer Finanzmarktkrise oder einer Pandemie verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

